

Gegenwind ODW e.V. | Tannenweg 2 | 57489 Drolshagen

An die
Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

Per E-Mail beteiligung-mk-oe-si@bra.nrw.de

Drolshagen, den 29.06.21

**Darstellung von Windenergiebereichen (WEB) als Vorranggebiete
(Ziffer 8.1-1 Z Windenergiebereiche) im Entwurf des Regionalplans für die Kreise Olpe,
Siegen und Märkischer Kreis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

da der Regionalrat Arnsberg in seiner Sitzung vom 24.06.2021 die Einwendungsfrist zum Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans – räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein bedauerlicherweise nicht verlängert hat, regen wir

unter schärfstem Protest

gegen die Offenlage des Entwurfs während gravierender Pandemie bedingter Beschränkungen der Ausübung politischer Grundrechte wie die Durchführung von Versammlungen in geschlossenen Räumen und die Wahrnehmung von Gesprächskontakten in der Öffentlichkeit und im privaten Bereich (z.B. Informationsveranstaltungen, Infostände und Hausbesuche) an,

den Plansatz 8.1-1 Z Windenergiebereiche aus dem künftigen Regionalplan komplett und ersatzlos zu streichen,

hilfsweise

auf die zeichnerische Darstellung der WEB auf dem Gebiet der Städte Olpe, Drolshagen und Wenden und in der Nachbarschaft (Erläuterungskarte 8 B: WEB 25, WEB 33_1, WEB 33_2, WEB 36, WEB 37, WEB 40_1, WEB 40_2, WEB 49, WEB 59_1, WEB 67, WEB 71) zu verzichten.

Seite 1 von 35

Vorbemerkung

Der im Jahr 2019 gegründete Verein Gegenwind Olpe Drolshagen Wenden e.V. hat ca. 350 Mitglieder. Zweck des Vereins ist die Landschaftspflege und der Naturschutz. Aufgabe und Ziel des Vereins sind die Durchführung und Förderung aller Maßnahmen, die die Schädigung des natürlichen Lebensraumes des Menschen und der Natur verhindern können. Er setzt sich vorrangig ein für eine kritische, öffentliche, umfassende sowie verantwortungsbewusste Information und Diskussion über Vor- und Nachteile, Bedarf, Alternativen und Risiken von Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen in Drolshagen, Olpe und Wenden.

Die Verwirklichung der Satzungszwecke insbesondere durch die Organisation wissenschaftlicher Zusammenarbeit (etwa mit Naturschutzverbänden und ihren lokalen Experten, die sich in den betroffenen WEB gut auskennen) und Informationsveranstaltungen ist infolge der Pandemie bedingten Beschränkungen der Grundrechtsausübung während der Offenlage des Regionalplanentwurfs bis zum Ablauf der Einwendungsfrist nahezu unmöglich gewesen. Gerade die über die Funktion der Regionalplanung und deren Rolle im deutschen Rechtssystem nicht informierten betroffenen Bürger und Bürgerinnen konnten so von uns zum Teil überhaupt nicht erreicht werden, um sie über die Bedeutung der Planung und die Auswirkungen von Vorranggebieten für Windparks als Ziele der Raumordnung in Ihrem Lebensumfeld objektiv zu informieren. Unter normalen Umständen hätten wir Informationsveranstaltungen durchgeführt, an denen sich voraussichtlich jeweils hunderte Personen beteiligt hätten.

Dafür spricht, dass im Juni 2019 - vor Ausbruch der Pandemie und ohne konkreten Anlass - an einer solchen Veranstaltung von uns in der Stadthalle Olpe ca. 600 Menschen teilgenommen haben. Unsere Veranstaltungsformate „Windgespräche“ zu ausgewählten sachlichen Teilaspekten der Windenergie an Land im etwas kleineren Rahmen sind an den verschiedenen Veranstaltungsorten jeweils sehr gut besucht worden.

Wir haben gemeinsam mit anderen Bürgerinitiativen mit Schreiben vom 31.03.2021 eine angemessene Verlängerung der Offenlage unter Hinweis auf die Besonderheiten während der Corona-bedingten Beschränkungen angeregt. Eine Eingangsbestätigung oder Antwort der Regionalplanungsbehörde haben wir nicht erhalten! Es handelt sich hierbei offenkundig nicht bloß um eine Stilfrage. Es lässt Rückschlüsse darauf zu, dass die Regionalplanungsbehörde gegenüber potenziellen Kritikern ihrer Windkraftplanung befangen ist und die Bürgerinitiativen deshalb bewusst abschätzig und herablassend behandelt, was in Zeiten der im gesellschaftlichen Diskurs um sich greifenden Cancel-Kultur offenbar auch von eigentlich zur Neutralität verpflichteten Behörden als ein legitimes Mittel angesehen wird. Wir erwähnen das

ausdrücklich, weil dies generell nicht akzeptabel ist. Unser begründetes Schreiben vom 31.03.2021 war auch deshalb bewusst nicht Gegenstand des Beschlusses zu TOP 6.a. der Sitzung des Regionalrats vom 24.06.2021.

Dass die Einwendungsfrist nicht verlängert wurde, weil die betroffenen Kommunen, deren Bürgermeister das nahezu einmütig ebenfalls nachdrücklich gefordert haben, trotz der Pandemie besser in der Lage waren, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen, mag aufgrund der von der Corona-bedingten Beschränkungen nicht wesentlich erschwerten Arbeitsfähigkeit der ohnehin über die planungsrechtliche Expertise verfügenden Verwaltungen der entsprechenden Gebietskörperschaften zutreffen. Für Privatpersonen und juristische Personen aus dem gesellschaftlichen Raum gilt dies allerdings nicht. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die gesetzlich vorgesehenen Mindestfrist von zwei Monaten hier um drei Monate verlängert worden ist. Denn das trägt den besonderen Umständen der Corona-bedingten Lage während des gesamten Zeitraums der Offenlage (siehe oben) gerade nicht angemessen Rechnung. Insbesondere darf die Veröffentlichung im Vorfeld der offiziellen Offenlage des Regionalplanentwurfs im Ratsinformationssystem nicht auf die Frist angerechnet werden, zumal darüber in der hiesigen Lokalpresse nichts Inhaltliches berichtet worden ist.

Für die Darstellung von WEB als Vorranggebiete in der Teilregion gibt es kein Planungserfordernis

Dem Kapitel 8. 1 des Entwurfs fehlt ein Planungsanlass. Ohne Planungserfordernis ist jede hoheitliche Planung rechtswidrig.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) regelt im Grundsatz 10.2-2, dass Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden „können“. Damit unterscheidet sich der LEP NRW deutlich von seiner Vorgängerfassung, die von den Regionalräten nicht nur zwingend die Ausweisung von Vorrangzonen für die Windenergie verlangt hat, sondern als Grundsatz der Raumordnung auch in quantitativer Hinsicht Vorgaben an die Regionalräte adressiert hat.

Der Regionalrat hat vor diesem Hintergrund überhaupt nicht, bzw. nicht hinreichend dargelegt, weshalb er jetzt von dieser Option im LEP Gebrauch macht, nachdem er **im Jahr 2017** die Einstellung des im Jahr 2014 eingeleiteten Regionalplanänderungsverfahrens zum fachlichen Teilplan Energie für den gesamten Regierungsbezirk Arnsberg beschlossen hat.

Seinerzeit erklärte die damalige von der rot-grünen Landesregierung eingesetzte Regierungspräsidentin, dass das vom Regionalrat als Reaktion auf die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Teilplan Energie im Jahr 2016 beschlossene Eckpunktepapier zur Windkraftplanung im gesamten Regierungsbezirk Arnsberg mit dem damaligen LEP unvereinbar sei, weil die als „Grundsatz der Raumordnung“ lediglich zu berücksichtigende und daher den Regionalrat nicht bindende Quote an Vorranggebieten für die Windenergie angeblich „nicht annähernd erreichbar“ sei und daher planungsrechtswidrig wäre. Tatsächlich weigerte sich die Bezirksplanungsbehörde aus politischen Gründen, die planerischen Vorgaben des Regionalrats im Eckpunktepapier umzusetzen, weil darin größere Abstände zur Wohnbebauung, die Schonung von Waldflächen und eine größere Rücksichtnahme auf den in der Region auch mit öffentlichen Mitteln geförderten Tourismus eingefordert wurde, um nur einige Aspekte daraus zu nennen.

Die Erklärung der damaligen Regierungspräsidentin war rechtlich falsch. Die Bezirksplanungsbehörde hat den Regionalrat seinerzeit bewusst in die Irre geführt. Denn Grundsätze der Raumordnung sind - wie oben bereits angedeutet – im Rahmen einer sachlichen Abwägung überwindbar, ohne dass darin auch nur ansatzweise ein Verstoß gegen den LEP liegen würde. Die im alten LEP für die Windenergie genannte Quote an Vorranggebieten für den Regierungsbezirk Arnsberg durfte also unterschritten werden. Ein gutes Beispiel für die Überwindbarkeit von Grundsätzen der Raumordnung in einem Landesentwicklungsplan ist die Auffassung eben dieser Bezirksplanungsbehörde zum Entwurf des Regionalplans Teilregion MK-OE-SI, dass das Abstandsgebot für Windräder zur Wohnbebauung auch geringer sein darf, als die im geltenden LEP 2019 vorgesehenen 1.500 m.

Die im Eckpunktepapier benannten Belange, die stärker zu berücksichtigen gewesen wären, sind sachlich begründet und tragen den örtlichen Besonderheiten Rechnung. Auch wenn seinerzeit weniger Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen worden wären, als im damaligen LEP als Quote für den Regierungsbezirk Arnsberg vorgesehen war, wäre die vom Regionalrat geforderte Änderung der Planung rechtmäßig gewesen!

Es waren neben dem LEP, der keine verbindlichen Vorgaben enthielt, keine anderen gesetzlichen Flächen- oder Mengenvorgaben zu erfüllen. Da mit der Ausweisung von „einfachen“ Vorranggebieten keine Konzentrationsplanung verbunden gewesen wäre, gab es keinen Zwang für die Regionalplanung, eine bestimmte Quote an Flächen auf der Ebene der Raumordnung und Landesplanung ausweisen zu müssen. Das Gebot, der Windenergie im Außenbereich „substanziell“ Raum zu verschaffen, indem genügend Vorrangflächen für die Windenergie im

Planungsraum ausgewiesen werden, ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung nur für den Fall aufgestellt worden, dass Windräder außerhalb der Vorrangflächen „verboten“ werden sollen. Ein solches Verbot war nie beabsichtigt! Die Vorranggebiete sollten nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Im Gegenteil sollten auch außerhalb der WEB weiter unbegrenzt Windräder aufgestellt werden dürfen.

Im **Dezember 2017** beschloss der Regionalrat, einen neuen Regionalplan für die drei Kreise in Südwestfalen zu erstellen und beauftragte die Bezirksplanungsbehörde, einen entsprechenden Entwurf zu erarbeiten. Angesichts des zuvor gefassten Beschlusses zur Einstellung des Teilplans „Energie“ einschließlich Windenergie hat die Bezirksplanungsbehörde in den folgenden Jahren kein Kapitel Windenergie für die Teilregion MK-OE-SI erstellt und ein solches auch mit keiner der beteiligten Gebietskörperschaften in den Werkstattgesprächen und Planungskonferenzen erörtert.

Erst im April 2020, wenige Monate vor dem Erarbeitungsbeschluss für den neuen Regionalplan, beantragte die SPD-Fraktion im Regionalrat Arnsberg:

*Die Regionalplanungsbehörde wird beauftragt, in dem angelaufenen Verfahren für den neuen räumlichen Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein des Regionalplans Arnsberg die Aspekte von Klimawandel, Klimaschutz und Energiewende als übergreifende Querschnittsthemen zu berücksichtigen. Dabei sind die **Darstellungen von Vorranggebieten für Windenergie**, planerische Feststellungen für die Realisierung von Freiflächensolaranlagen und die Ausweisung von Potenzialstandorten für Pumpspeicherkraftwerke **nach Erörterungen mit den Kommunen, als Träger der kommunalen Planungshoheit**, zum Gegenstand der Planung zu machen. ...*

[Hervorhebung nicht im Original].

In der Sitzung des Regionalrats vom 2. Juli 2020 hat der Regionalrat dem vorbezeichneten Antrag der SPD-Fraktion im Regionalrat Arnsberg bei zwei Gegenstimmen zugestimmt. Die CDU-Fraktion hat zu Protokoll gegeben, dass sie dem Antrag zustimmt und deutlich gemacht, dass

*„dies an die Voraussetzung gebunden ist, dass die notwendigen Erörterungen mit den Kommunen **auf Augenhöhe** erfolgen und die Kommunen bereits in der Phase der Entwurfserarbeitung einbezogen werden.“*

[Hervorhebung nicht im Original]

Abgesehen davon, dass die Regionalplanungsbehörde im verbliebenen Zeitraum von Juli 2020 bis zum 3. Dezember 2020 (Beschlussvorlage Erarbeitungsbeschluss) nur knapp 4 Monate Zeit hatte, um die Grundlagen für die Windkraftplanung (Fachbeitrag zum tatsächlichen Bedarf, Kriteriengerüst, aktuelle Daten zu Windkraft gefährdeten Arten und Kartierungen) zu erarbeiten und dann auf Augenhöhe über einen Entwurf mit den betroffenen Kommunen zu kommunizieren, kann weder dem Beschluss vom 2. Juli 2020 noch dem Erarbeitungsbeschluss vom 10.12.2020 noch dem Entwurf des Regionalplans entnommen werden, worin der Planungsanlass für das Kapitel Windenergiebereiche (WEB) im Regionalplan für die Teilregion besteht.

Im Erarbeitungsbeschluss vom 10.12.2020 heißt es so lapidar wie nichtsagend:

Planungsanlass

Aufgrund neuer rechtlicher Grundlagen, geänderter inhaltlicher Anforderungen sowie der oben beschriebenen gesamtgesellschaftlichen Entwicklung und Diskussion ist die Neuaufstellung des Regionalplans als räumlicher Teilplan für den Märkischen Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein erforderlich. Die für die drei Kreise rechtswirksamen Planungen sind aus den Jahren 2001 (für den Märkischen Kreis) sowie 2008 (für den Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) und sollen künftig in einem Räumlichen Teilplan zusammengefasst werden.

Es ist also festzustellen, dass der Regionalrat an keiner Stelle dargelegt hat, worin der Anlass für die sprichwörtlich „kurz vor Torschluss“ aufgelegte Erarbeitung eines fachlichen Plans für Windenergiebereiche als Vorranggebiete besteht. Dazu wäre eine Auseinandersetzung mit der im LEP vorgesehenen Optionsmöglichkeit erforderlich gewesen, weil das Planungsgremium konkret darlegen muss, weshalb es die nicht zwingende Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie im Regionalplan für erforderlich erachtet. Dazu wäre eine belastbare Analyse erforderlich gewesen, ob es nicht auch ohne Vorranggebiete im Regionalplan „genügend“ Flächen in der Teilregion gibt, die für die Erzeugung von Energie durch Windkraft genutzt werden können. Um zu beurteilen, ob es der regionalplanerischen Sicherung der Flächen zur Ausübung der Windkraftnutzung überhaupt bedarf, wäre eine Bestandsaufnahme und die Ermittlung des mittelfristigen Bedarfs an solchen Flächen gerade in der Teilregion erforderlich. Die Teilregion ist wegen der topografischen Verhältnisse und der Bedeutung für den Tourismus

mit anderen Teilen des Landes NRW nicht ohne Weiteres vergleichbar, es sei denn, man nivelliert planungsrechtswidrig alle Unterschiede.

Deshalb muss eine Bedarfsanalyse sich auf die konkreten Verhältnisse in der Planregion MK-OE-SI beziehen. Darüber hinaus wäre die Feststellung erforderlich, ob die kommunale Bauleitplanung die Aufstellung von Windrädern in der Teilregion in einem Maß beschränkt, das die Entfaltung der privilegierten Nutzung unmöglich macht oder erschwert. Wenn nur durch die Aktivität der übergeordneten Regionalplanung erreicht werden könnte, dass ein etwaiger ermittelter Bedarf an Flächen für die Windenergie über das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB befriedigt werden kann, läge eine Planungserfordernis vor. Im Entwurf des Regionalplans konstatiert die Regionalplanungsbehörde indes, dass - sofern überhaupt vorhanden - die Flächennutzungspläne mit dem planerischen Anspruch, die Windenergienutzung zu steuern, entweder inhaltlich überaltert und daher unwirksam oder aufgrund formaler Mängel unbeachtlich seien. Man habe die kommunalen Planungsabsichten daher nur ganz pauschal „berücksichtigt“, ohne im Einzelnen auf die jeweilige Kommune bezogen darauf eingegangen zu sein. Da die Regionalplanungsbehörde somit selbst davon ausgeht, dass der Zulassung der bauplanungsrechtlich privilegierten Windkraftnutzung im Außenbereich ein kommunaler Planungsvorbehalt aus rechtlichen Gründen in der Regel nicht entgegensteht, bedarf es in der Teilregion gerade keiner Vorranggebiete für die Windkraft als Ziele der Raumordnung. Denn Windräder könnten im gesamten Planungsraum, sofern die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, in unbegrenzter Zahl aufgestellt werden.

Der Entwurf widerspricht den Beschlüssen des demokratisch legitimierten Regionalrats

Sieht man davon ab, dass es für den Entwurf in Bezug auf die Darstellung von WEB in der Teilregion MK, OE und SI bereits kein Planungserfordernis gibt, hat die Bezirksplanungsbehörde bei der Erstellung des Entwurfs gegen nahezu sämtliche planungsrechtliche Vorgaben des Regionalrats Arnsberg verstoßen.

Das - formal nicht außer Kraft gesetzte - Eckpunktepapier des Regionalrats aus dem Jahr 2016 (einstimmiger Beschluss vom 8.12.2016 zu TOP 3.a., Antrag der CDU-Fraktion vom 18.11.2016) ist bei der Bestimmung der sogenannten weichen Tabukriterien und in der Einzelabwägung schlicht ignoriert worden.

Der Beschluss des Regionalrats vom 02.07.2020, die Kommunen nicht erst nach Erarbeitung eines Entwurfs für Vorrangzonen in die Planung einzubeziehen und die Planungsabsichten mit

diesen „auf Augenhöhe“ zu erörtern, ist ebenfalls nicht umgesetzt worden. Weder hat vor Erstellung des Entwurfs eine Konsultation (auch nicht am Rande oder „eher beiläufig“) mit den Kommunen über das Thema stattgefunden, noch ist der Entwurf vor der Beschlussfassung des Regionalrats den Kommunen informationshalber bekannt gegeben oder mit diesen erörtert worden. Das haben sämtliche Verwaltungsspitzen aus den Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein einhellig so bekundet.

Es spricht daher alles dafür, dass dieselbe Regionalplanungsbehörde, die sich im Jahr 2017 mit nachweislich unrichtigen Auskünften zu Rechtslage geweigert hat, den Teilplan Energie nach den Vorgaben des Eckpunktepapiers zu erstellen, die - vom Regionalrat ausdrücklich verworfenen - ursprünglichen Pläne aus dem Jahr 2014 nunmehr „aus der Schublade geholt“ und in der knapp bemessenen Zeit lediglich oberflächlich an das neu zugeschnittene Planungsgebiet angepasst hat, um sie dem mit mehreren Jahren Vorlauf erarbeiteten Gesamtentwurf des neuen Regionalplans hinzuzufügen. Diese „mit heißer Nadel gestrickte“ vermeintliche Anpassung ist der Grund dafür, dass der Umweltbericht in vielen Punkten in tatsächlicher Hinsicht fehlerhaft ist, weil er offenkundig auf veralteten Daten (zum Teil aus dem Jahr 2012) beruht und die aktuelle Entwicklung, die den nicht konsultierten Kommunen und Naturschutzverbänden bekannt sind, überhaupt nicht erfasst. Zum Beispiel dürfen Kartierungen, die älter als fünf Jahre sind, üblicherweise nicht mehr als Planungsgrundlage herangezogen werden, wenn sie vorher nicht aktualisiert worden sind.

Die intransparente und als unseriös zu bezeichnende Vorgehensweise der Regionalplanungsbehörde schadet nicht nur dem Ansehen der staatlichen Raumordnungsplanung in der Bevölkerung, sondern sie untergräbt auch die Autorität des demokratisch legitimierten Regionalrats, der für die Planung die politische Verantwortung trägt, und stellt deshalb eine grobschlächlige Missachtung des Willens der Bevölkerung in der Region dar. Auch die von der Raumordnungsplanung zu respektierende kommunale Planungshoheit ist durch die Vorgehensweise der Bezirksregierung, die das als Ausgleichsinstrument zwischen den Planungsebenen fungierende Gegenstromprinzip ignoriert hat, massiv infrage gestellt worden.

Verstöße gegen den Landesentwicklungsplan NRW

Der in Bezug auf die Vorranggebiete für Windenergie offenkundig noch nach den Vorgaben des alten LEP erstellte Entwurf des Regionalplans verstößt damit auch gegen den derzeitigen Landesentwicklungsplan, der die Regionalräte nicht zur Darstellung von Vorranggebieten für Windenergie verpflichtet, der im Gegensatz zum früheren LEP keine quantitativen Vorgaben

enthält und inhaltlich etwa einen schonenderen Umgang mit Waldflächen (ultima ratio) vorsieht.

Nahezu sämtliche WEB liegen im Wald. Der Entwurf verstößt gegen das LEP-Ziel 7.3-1, wonach Wald nur ausnahmsweise zur Deckung eines bezifferbaren konkreten Bedarfs für Windkraft in Anspruch genommen werden darf. Da keine Bedarfsanalyse für den Planungsraum und damit kein Planerfordernis für die Raumordnung vorliegt, sind die Kriterien für eine pauschale regionalplanerische Ausnahme vom Verbot, Windräder im Wald zu errichten und zu betreiben, nicht erfüllt. Die Ausführungen dazu in der Begründung (S. 138/139: „angemessener regionaler Anteil“ zur Unterstützung der Ausbauziele der Bundes- und Landesregierung, weil ohne die Inanspruchnahme von Wald ein Ausbau der Windenergie „kaum möglich“ sei) ersetzen keine auf den Planungsraum bezogene konkrete Bedarfsfeststellung. Zumal können nach den eigenen Angaben in der Begründung des Entwurfs auch im Freiraum durchaus Windräder errichtet werden, wenn auch nicht als Windparks. WEB im Wald sind daher nicht notwendig. Die Ausnahme für Bereiche für die Windenergie im Wald kann daher zurzeit nur in Bezug auf Flächennutzungspläne mit Planvorbehalt für WEA gelten, da allein hier eine substantielle Ausweisung von Flächen für Windräder unter Inanspruchnahme von Waldflächen als ultima ratio in Betracht kommen kann.

Im LEP heißt es, dass in NRW z.B. wegen der Topografie nicht alle Planungsgebiete den gleichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten müssen und dass als Vorranggebiete nur „besonders geeignete Standorte raumordnerisch gesichert und von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten“ werden sollen (Erl. zu 10.2-2). Stattdessen werden keine „besonders geeigneten“ Bereiche, sondern von 94 Potentialflächen für Windkraft gleich 89 als WEB zeichnerisch dargestellt, ohne irgendwelche Besonderheiten zu benennen. Eine planerische Auseinandersetzung mit den entsprechenden Vorgaben im LEP, dass nur „besonders geeignete Standorte raumordnerisch gesichert und von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten“ werden sollen, hat demzufolge nicht ansatzweise Niederschlag in dem Entwurf gefunden. Eine „besondere Eignung“ eines Standorts besteht nicht darin, dass in den dargestellten Bereichen jeweils mindestens drei WEA betrieben werden könnten.

Auch der LEP-Grundsatz 10.2-3 (Vorsorgeabstand 1.500 m) wird zu diesem Zweck abwägungsfehlerhaft ganz pauschal und flächendeckend missachtet, um trotz fehlender Bedarfszahlen einfach nur „mehr“ WEB generieren zu können. Angesichts der fehlenden Bedarfsprognose ist die ohne jeden örtlichen Bezug auf den Planungsraum ganz pauschal vorgenommene Unter-

schreitung des als Grundsatz der Raumordnung vorgesehenen Mindestabstands von 1.500 m um 500 m abwägungsfehlerhaft. Die bekundete Absicht, mehr Potenzialflächen für WEB ermitteln zu können (vgl. Begründung, Seite 139/140), ist angesichts des nicht ermittelten konkreten Bedarfs für Vorranggebiete im Regionalplan kein abwägungsrelevanter Belang, der für sich betrachtet ein Überwinden des Grundsatzes (1.500 m zu Wohngebieten) rechtfertigen kann.

Kein gesetzliches Ausbauziel für rechnerisch weit über tausend Windräder in der Teilregion

Die einschlägigen Vorschriften, also das Landesplanungsgesetz (LPIG), das Raumordnungsgesetz (ROG), das Baugesetzbuch (BauGB), das Bundes- und Landesklimaschutzgesetz und auch der Landesentwicklungsplan NRW (LEP) enthalten keine bindenden flächenbezogenen Mindestvorgaben (in ha oder in TWh/a) für die Darstellung von Bereichen, in denen ein Baurecht für Windenergieanlagen geschaffen werden müsste.

Hierzu hat der VGH Mannheim (Urt. v. 19.11.2020, Az.: 5 S 1107/18, Juris TA 87) ausgeführt:

*Eine generelle Pflicht zur Ausweitung der Konzentrationszonen und [...] auch der Vorranggebiete für Windkraftanlagen lässt sich [von dem Raumordnungsrecht] hingegen nicht ableiten. Dies würde auch der Aufgabe der Raumordnung, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum, zu denen unter anderem nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG 2008 die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaften und nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 6 ROG 2008 auch der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm zählen, aufeinander abzustimmen und die Konflikte auszugleichen, nicht gerecht (...). Dass der Landesgesetzgeber mit der im Zuge der mit der Windkraftnovelle im Jahr 2012 eingeführten Regelung, dass Festlegungen zu Standorten von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen nur noch in Form von Vorranggebieten erfolgen dürfen, beabsichtigt hat, einen deutlichen Ausbau der Windenergie zu ermöglichen, führt dabei **ebenso wenig zu einem generellen Vorrang dieses Belangs im Rahmen der Abwägung** wie der Umstand, dass [...]. **Auch bestehen keine verfassungsrechtlichen oder unionsrechtlichen Vorgaben für einen generellen Vorrang, aus dem sich ein Maßstab für die Anzahl der gebotenen Vorrangflächen entnehmen ließe.** [Klammerzusätze und Hervorhebung nicht im Original]*

Die Entscheidung ist auf NRW und den Regionalplan-Entwurf übertragbar.

An der Richtigkeit der Aussagen des VGH Mannheim hat auch das jüngst ergangene Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz des Bundes überhaupt nichts geändert!

Ein Regionalplan darf gemäß dem LEP NRW außerhalb der Vorranggebiete keine Windräder verbieten. Daraus folgt, dass die Regionalplanung der Windkraft auch keinen „substanziellen“ oder „angemessenen“ (Begründung, S. 139) bzw. unbegrenzten Raum schaffen muss. Der VGH Mannheim (a.a.O., TA 94) hat dazu zutreffend ausgeführt:

Vielmehr führt der Umstand, dass der Antragsgegner mangels Ausschlusswirkung seiner Festlegungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht in gleichem Umfang zwingend gehalten war, der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts folgend zur Rechtfertigung der Ausschlusswirkung der Windkraft „substantiell Raum“ zu verschaffen, dazu, dass ihm eine Abwägung der widerstreitenden Interessen und damit eine kritische Überprüfung der Vorranggebiete ohne diesen Vorbehalt möglich gewesen wäre. Erweiterte Möglichkeiten zum Konflikttransfer in nachgeordnete Planungsebenen hatte der Antragsgegner lediglich insoweit, als er seiner Planung zugrunde legen durfte, dass auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung mangels Ausschlusswirkung noch die Ausweisung weiterer Vorrangflächen möglich bleibt und auch die Genehmigung von Einzelanlagen und Windfarmen in Betracht kommt. Insoweit wäre jedoch eher ein Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten zu rechtfertigen gewesen. Für die vom Antragsgegner augenscheinlich angenommene Sichtweise, dass dies auch umgekehrt gilt, er mithin auch freier ist in der Festlegung von Vorranggebieten, die dann in den Nachfolgeebenen beispielweise über Zielabweichungen oder die Annahme einer fehlenden Prägewirkung korrigiert werden, ergibt sich aus der gesetzlichen Systematik hingegen nichts. Die Schaffung von Vorrangflächen auf Vorrang ohne hinreichende Abwägung bereits auf Raumordnungsebene sieht der gesetzliche Rahmen nicht vor. [Hervorhebungen nicht im Original]

Der Regionalrat Arnsberg wägt hier ohne belastbare Bedarfsfeststellung gewissermaßen „im Blindflug“ ab, weil die Bezirksplanungsbehörde dem erstellten Entwurf selbst keine Bedarfsanalyse für die einzelnen Gebietskörperschaften in der Teilregion bzw. für die Teilregion insgesamt in Bezug auf die für die Windkraft auszuweisenden Flächen zugrunde gelegt hat. Ob „genügend“ Raum dafür im Planungsgebiet (vgl. Begründung; S. 138/139) besteht, ist demzufolge nicht anhand objektiver Kriterien feststellbar. Gleichwohl operiert die Regionalplanungsbe-

hörde in der Begründung des Entwurfs an vielen Stellen damit, dass die „Bedeutung einer Fläche für die regenerative Energiegewinnung“ im Konflikt mit anderen Nutzungen stets Vorrang eingeräumt werden müsse bzw. bei allzu restriktiver Anlegung von Kriterien „zu wenig“ oder „nicht genügend“ Vorrangflächen für die Windenergie im Regionalplan ausgewiesen werden könnten.

Bei einer ergebnisoffenen Ermittlung des konkreten Bedarfs hätte die Bezirksplanungsbehörde die morphologischen und geologischen Besonderheiten der Teilregion ebenso berücksichtigen müssen, wie den Umstand, dass in der Teilregion bereits ca. 100 Windenergieanlagen betrieben werden oder bereits genehmigt worden sind. Schließlich hätte bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden müssen, dass die modernen Windräder im Vergleich zu älteren Anlagen die achtfache Leistung erzeugen können, was ebenfalls Auswirkungen auf die Prognose der benötigten Anzahl der darzustellenden WEB haben muss.

Darüber hinaus hätte die Bezirksplanungsbehörde volkswirtschaftliche Betrachtungen zur Windenergieerzeugung einbeziehen müssen. Denn der Ausbau der Windkraft ist im gegenwärtigen Zeitpunkt und in den nächsten Jahren (bis zu einer Überarbeitung des Regionalplans) kein Faktor, der zu einer wesentlichen Reduzierung des CO₂-Ausstosses bei der Stromerzeugung beitragen wird:

Es gibt bisher keine abgesicherten Daten dazu, ob in den nächsten 10 bis 15 Jahren (Planungshorizont des Regionalplans) ein rechnerisch möglicher Zubau von mehr als 1.160 Windrädern vorwiegend in den Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe überhaupt sinnvoll ist, solange es keine adäquaten technischen Speichermöglichkeiten für den gesamten - schon jetzt und dann erst recht - überschüssigen Windstrom gibt. Denn in den nicht seltenen windarmen Zeiten müssen weiterhin konventionelle (Gas-)Kraftwerke den benötigten Strom liefern und das Stromnetz stabilisieren. Solange dies noch der Fall ist, erhöht der subventionierte Windstrom nur den ohnehin hohen Strompreis, ohne zu einer echten CO₂-Einsparung beizutragen, weil die bestehenden konventionellen Kraftwerke weiter betrieben bzw. nach Abschaltung der Kohlekraftwerke sogar ausgebaut werden müssen. Denn bei einer sogenannten Dunkelflaute (keine Fotovoltaik, kein Windstrom) kann kein Strom aus erneuerbaren Energien aus Nachbarländern importiert werden, weil die Großwetterlagen auf dem europäischen Festland und die Verfügbarkeit von Sonnenenergie damit in allen Nachbarstaaten nahezu identisch sind. Und der Import von Atomstrom aus Frankreich oder von Strom aus polnischen Kohlekraftwerken dürfte aus politischen Gründen keine ernsthafte Planungsoption sein.

Der Regionalplan-Entwurf setzt sich über die fehlenden Daten und Planungsgrundlagen einfach hinweg.

Eklatanter Verstoß gegen das planerische Abwägungsgebot

Der Regionalpanentwurf verstößt deshalb systematisch gegen das Abwägungsgebot, indem darin WEB an Stellen im Planungsraum vorgesehen sind, wo die geplante Windenergienutzung ausweislich des Umweltberichts (Steckbriefe) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft und hochwertige Kulturgüter etc. (Belange) haben würde. Zu Unrecht sind diese einer Darstellung als WEB entgegenstehenden Belange von der Regionalplanungsbehörde durchweg hintangestellt worden, weil die „Bedeutung der Fläche für die regenerative Energiegewinnung“ stets als gewichtiger eingestuft wurde. Da keine Verpflichtung besteht, eine bestimmte Anzahl an Vorranggebieten für Windräder im Regionalplan für die Teilregion festzulegen (siehe oben), hätte das Gewicht der „Bedeutung der Fläche für die regenerative Energiegewinnung“ aber selbst einer differenzierten Abwägung unterzogen werden müssen. Dieses Versäumnis führt zu einer willkürlichen Überbewertung des vom Regionalrat verfolgten maximalen Ausbauziels.

Der VGH Mannheim (Urt. v. 19.11.2020, Az.: 5 S 1107/18, Juris TA 87 bis 93) hat den vergleichbaren Fall vor Augen und hierzu entschieden:

*Deutlich wird hierdurch, dass der Antragsgegner [=Regionalrat] damit im Ausgangspunkt unterstellt hat, dass der Belang der Windenergienutzung jedenfalls insoweit alle konkurrierenden raumordnerischen Belange - und damit unter anderem auch Aspekte des Landschaftsschutzes - überwiegt, als Standorte für 20 bis 40 Windkraftanlagen festzulegen sind. **Die Zielsetzung selbst wurde hingegen nicht der gebotenen Abwägung unterzogen, obwohl dies für einen angemessenen Ausgleich aller konkurrierenden Belange zwingend erforderlich gewesen wäre. Denn die festzulegende Anzahl von Vorrangflächen und deren Umfang kann nicht Ausgangspunkt, sondern nur Ergebnis einer Abwägung sein.***

Im Ergebnis blieb daher nach Aktenlage auch für den Antragsgegner letztlich offen, ob die Eignung der Nutzung für die Windenergie die beeinträchtigten Belange im Einzelfall, mithin in Bezug auf die konkret abgegrenzten Vorranggebiete, wirklich überwiegt.

Zwar hat der Antragsgegner sich sowohl mit der Bedeutung der einzelnen Prüfflächen und ihrer Eignung für die Windenergienutzung [...] dezidiert auseinandergesetzt. Auch

wurde erfasst, ob und in welchem Umfang insbesondere die Schutzgüter „Mensch und Erholung“ und „Landschaftsbild“ betroffen sind. Für die einzelnen Prüfflächen ergaben sich auf dieser Grundlage entsprechende Prioritäten, die maßgeblich waren für die Frage, in welcher Reihenfolge die Prüfflächen in die Festlegung von Vorranggebieten einbezogen werden, um das Ziel einer Mindestanzahl von Vorrangflächen zu erreichen (vgl. hierzu insbesondere **die sog. Steckbriefe der Prüfflächen** [...]). Der Antragsgegner stellt **in den Steckbriefen auch in einer Gesamtbeurteilung** fest, in welchem Umfang negative Wirkungen zu erwarten sind. So heißt es etwa zum hier angegriffenen Vorranggebiet Nr. 506: „Durch die Festlegung des Vorranggebietes Windenergie sind voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch und Erholung“, „Wasser“ und „Landschaftsbild“ zu erwarten“. **Warum dennoch die Festlegung des Vorranggebietes gerechtfertigt ist**, etwa weil das Interesse an der Windkraftnutzung auch in Bezug auf diese Teilfläche so gewichtig ist, dass die anderen Belange zurückstehen müssen, **wird nicht weiter ausgeführt** und ergibt sich auch nicht an anderer Stelle aus den Akten. Im Steckbrief der Prüffläche Nr. 7, die teilweise zum Vorranggebiet Nr. 506 geworden ist, führt der Antragsgegner unter anderem aus: „Der Standort zeichnet sich nicht durch eine geringe Intensität an Raumnutzungskonflikten aus. Ein Überwiegen der für das Gebiet sprechenden Belange geht hieraus gerade nicht hervor. Die gebotene Einzelfallabwägung ergibt sich auch nicht aus der Synopse der eingegangenen Stellungnahmen. So führt der Antragsgegner zu entsprechenden Einwendungen der Antragstellerin in Bezug auf das Vorranggebiet Nr. 506 vielmehr **im Sinne seines strikten Festhaltens an den Zielen** aus, dass Teile des Vorranggebiets unter Berücksichtigung der erheblichen Betroffenheiten der Schutzgüter „Mensch und Erholung“, „Wasser“ und „Landschaftsbild“ die in der Planungskonzeption an das Verhältnis von Windhöflichkeit zu Konfliktrichtigkeit angelegten Maßstäbe erfüllten und als Vorranggebiete weiterverfolgt würden.

Dies bestätigt, dass der Antragsgegner im Ausgangspunkt die mit der Windenergienutzung konfligierenden Interessen in von vornherein feststehendem Umfang untergeordnet hat, und das Ziel bestand, die nach Maßgabe der Konfliktdichte am wenigsten ungeeigneten Flächen zur Erfüllung der ohne abschließende Abwägung gesetzten Ziele zu bestimmen. Der Antragsgegner hätte demgegenüber vielmehr, als er feststellen musste, dass hinsichtlich einer Vielzahl von Fällen nur in erheblichem Maß konfliktträchtige Flächen für die Festlegung in Betracht kommen, seinen Ausgangspunkt infrage stellen müssen.

[Hervorhebungen und Unterstreichung nicht im Original]

So liegt der Fall auch hier. Die Ausführungen gelten erst recht, weil die Regionalplanungsbehörde hier nicht einmal ein fixes zahlenmäßiges Ziel an Windrädern in der Region formuliert

hat, sondern sich von einem Maximum an darzustellenden Flächen für Windenergie leiten lässt (so viele Vorranggebiete wie irgend möglich), dessen Erreichen alles untergeordnet wird.

Wenn man sich die Steckbriefe im Umweltbericht und die jeweiligen „zusammenfassenden Bewertungen der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen“ dazu im Einzelnen ansieht, die unausgesprochen immer ein nicht näher begründetes Überwiegen des Planungsziels „Vorranggebiet für Windenergie“ beinhalten (bei 66 von 94 potenziellen Flächen ist das Fall, Begründung S. 145/146), wird dieses planerische Ziel der raumordnerischen Sicherung einer maximalen Anzahl von Windparks deutlich. Trotz teilweise gravierender „erheblicher“ Konflikte mit den Schutzgütern „Mensch und Erholung“, „Natur- und Artenschutz“, „Wasser“ und „Landschaftsbild“ wird das Gesamtausmaß der Umweltauswirkungen in den Steckbriefen nur als „gering bis mäßig“ qualifiziert, wobei gleichzeitig die Festlegung als WEB „aus Umweltsicht in geprüfter Form“ jeweils als geeignet eingestuft wird. In diese völlig intransparente „Prüfung“ zum „Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen“ muss jeweils das stets gewichtigere Planungsziel (so viele Vorranggebiete wie irgend möglich) eingeflossen sein, weil aus erheblichen Umweltauswirkungen für eine Vielzahl von Schutzgütern ohne diese intransparente Abwägung nicht plötzlich nur noch „geringe bis mäßige“ Umweltauswirkungen werden können.

Dabei hat die Bezirksplanungshörde dem Planungsziel, so viele Vorranggebiete wie möglich im Regionalplan auszuweisen, schlicht alles untergeordnet, ohne dieses Planungsziel an irgendeiner Stelle im Regionalplan-Entwurf abwägend in Frage gestellt zu haben. Die weitaus überwiegende Zahl der 89 zeichnerisch dargestellten WEB liegen laut der Steckbriefe und den Ausführungen in der Begründung zu den in einem zweiten Durchgang (vgl. Begründung, Seite 146) geprüften 28 Vorranggebieten mit einem außerordentlich hohen Konfliktpotenzial teils in konfliktträchtigen und teils in äußerst konfliktträchtigen Bereichen und wären daher im Falle einer Übernahme in den Regionalplan aufgrund dieses nicht nachträglich heilbaren methodischen Fehlers allesamt nicht als ein „Ziel der Raumordnung“ zu betrachten. Sie wären in der Bauleitplanung und im Rahmen der Anlagenzulassung rechtlich unbeachtlich. Insbesondere hätten die neun WEB, für die selbst nach der intransparenten Prüfung der Bezirksplanungsbehörde weiterhin „erhebliche negative Umweltauswirkungen“ prognostiziert werden, wegen des nicht begründbaren Planungsziels einer Ausweisung möglichst aller Potenzialflächen niemals als WEB dargestellt werden dürfen!

WEB sind mit den regionalplanerischen Zielen zum Tourismus nicht kompatibel

Für den Bereich Tourismus wurde ein Fachbeitrag der betroffenen Tourismusverbände Sauerland-Tourismus e.V. und Touristikverband Siegerland-Wittgenstein e.V. erstellt und in den Regionalplan aufgenommen. Dieser formuliert Ziele (Plansätze 3.2-1 bis 3.2-4), die von den WEBS direkt durchkreuzt werden. Insoweit leidet der Regionalplanentwurf an sachlichen Widersprüchen, wo er die Aufgabe hätte, die Widersprüche aufzulösen und den Raum zu ordnen. Für den Tourismus „in der Fläche“ ist die landschaftliche Attraktivität (Vortrag Tourismus, S. 9) das wesentliche Kapital. Dagegen zeugt die Windkraftplanung keineswegs von dem dort geforderten „behutsamen Umgang mit dem Raum“ (Vortrag Tourismus, S. 9).

Zwar sollen sich neue „Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus in das bestehende Orts- und Landschaftsbild einfügen und seinem grundlegenden Charakter entsprechen“ (Plansatz 3.2-2). Erstaunlicherweise soll das gerade für 220 m und höhere Windräder aber nicht gelten! So ist zu den wenigen benannten touristisch bedeutsamen Landschaftsteilen (Seen) und Einrichtungen (Sauerland-Höhenflug, Sauerland-Waldroute, Rothaarsteig, Lahnwanderweg) ein viel zu geringer Abstand von lediglich 660 m einzuhalten (Begründung, Seite 141). Schon bei Eiswurfgefahr von WEA in der Nähe müssten diese Bereiche aus Sicherheitsgründen gesperrt werden. Dies ist in der Vergangenheit auch bei bereits errichteten Windrädern bereits notwendig gewesen. Viele andere touristisch bedeutsame Landschaftsteile und Faktoren (Höhenzüge, Bodendenkmäler, Ausflugsziele, Restaurants und Wellness-Hotels, für die das Rücksichtnahmegebot zu beachten ist) sind im Konzept für die Windenergieplanung überhaupt nicht benannt. Mit dem Grundsatz, dass die überregionale Freizeit- und Erholungsfunktion gesichert und weiterentwickelt werden soll und dass konkurrierende Nutzungen mit dem Anspruch der erholungssuchenden Bevölkerung an die Landschaft als Regenerationsraum in Einklang gebracht werden sollen (Plansatz 3.2-1), sind die dargestellten WEB nicht zu vereinbaren.

Die von den Windparks betroffene Region Südwestfalen profitiert im Tourismus von seiner bisher weitestgehend unberührten Landschaft. Sie bildet über ihre natürlichen und kulturellen Inhalte und Potentiale die Grundlage für den Tourismus und für Freizeitaktivitäten. Sie ist dadurch zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor geworden.

Im Rahmen touristischer Trends sind aktive und landschaftsbezogene Aktivitäten immer wichtiger. Dabei stehen unterschiedliche Aspekte im Vordergrund: das bewusste Erleben von Natur und Kultur, lokale Authentizität oder die Erfahrung von unverfälschten, gewachsenen Kulturlandschaften.

Die Touristen, die hier Urlaub machen, möchten die Natur und die Ruhe genießen und sich vom oftmals stressigen und lauten Alltag der Großstädte erholen. Die Altersklasse der Urlauber erstreckt sich von jung bis alt. Sie alle möchten die Natur hier genießen und kleine oder große Wandertouren z.B. im Rothaargebirge und seinen Ausläufern unternehmen. Das Landschaftsbild ist für unsere Regionen eine starke touristische Attraktivität; dieses Landschaftsbild ist maßgeblich dafür, dass Wanderfreunde und Naturliebhaber bei uns Urlaub machen. Doch dieses Landschaftsbild würde durch den massiven Ausbau der Windindustrieanlagen zerstört bzw. zerstückelt, denn Windkraftanlagen in der vorgesehenen Höhe auf den Höhenzügen werden als raumbedeutsam eingestuft und prägen somit das Landschaftsbild über viele Kilometer hinweg.

Es ist davon auszugehen, dass der Tourismus angesichts des geplanten Windkraftausbaus in unseren Regionen nachlassen wird und sich Gäste für andere Urlaubsregionen entscheiden werden. Stammgäste werden abwandern, da gerade sie auf Veränderungen sensibel reagieren. Dies zeigen bereits Erfahrungen aus anderen Regionen wie Hunsrück und Eifel. Auch andere Studien weisen bereits auf die negativen Auswirkungen der Windenergie auf den Tourismus hin.

WEB beeinträchtigen den Grundwasser- und Gewässerschutz

Im Fachbeitrag Wasserwirtschaft zum Regionalplan wird ausgeführt, dass die Planungen und Maßnahmen dazu beitragen sollen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern... (S. 2 Abs. 2 Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag). Definierte Umweltziele sind, Belastungstrends umzukehren und Schadstoffeinträge zu verhindern oder zu begrenzen.

In den Blattsschnitten treten sehr häufig Überlagerungen der (blau schraffierten) Wasserschutzgebiete (BGG Bereiche für Grundwasser- und Gewässerschutz) mit den Windenergiebereichen (WEB) auf. Dabei stellt der Plan selbst fest, dass die Wassergewinnung stets Vorrang vor dem Abbau von Bodenschätzen hat (S. 123 textliche Festlegungen). Festzustellen bleibt, dass also für den Abbau von Bodenschätzen und die Errichtung von WEB nicht mit gleichen Maßstäben gemessen wird. Dabei ist die Errichtung von Windenergieanlagen ein ebenso schwerer Eingriff in den Boden wie der Abbau von Bodenschätzen. Windenergieanlagen führen regelmäßig zu großflächigen Versiegelungen, nicht nur für die Fundamente der Türme selbst, sondern für die Errichtung von Zuwegungen zur Erschließung und von Lager- und Montageplätzen sowie für Wartungsbereiche (Kraufstellflächen). Auch die unvermeidbare großflächige Verdichtung von Waldböden ist nicht rückgängig zu machen und daher hinsichtlich

der Auswirkungen auf die Trinkwasserförderung einer Versiegelung gleichzustellen und damit auch insoweit grundwasserschädlich. Genau dies möchte der Plan (S. 121 textliche Festlegungen) ausschließen: „raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die großflächige Versiegelungen zur Folge haben, sind auszuschließen“.

Die Fundamente moderner Windturbinen, die im Regionalplan als Referenzanlagen zugrunde gelegt werden, verbrauchen je ca. 3.500 Tonnen Beton und Stahl, was allein schon eine erhebliche Bodenpressung verursacht. Das ist genug für ca. 20 konventionell gebaute Wohnhäuser! Unter Hinzurechnung des Gewichts der Windindustrieanlage selbst wird ein Gesamtgewicht von deutlich über 7.000 Tonnen erreicht und das auf einer Fundamentfläche von nur ca. 420 m². Wasserverbindungen im Erdboden werden dadurch regelrecht abgeschnitten - mit erheblichen nachteiligen Folgen für die Wasserversorgung von Mensch, Flora und Fauna.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen selbst ist zudem wassergefährdend, weil sie mit grundwassergefährdenden Schmierstoffen und Hydraulikölen in erheblicher Menge und teilweise mit Dieselaggregaten für den sogenannten Trudelbetrieb gefahren werden. Hinzu kommt, dass bei einem nicht selten vorkommenden Brand, der wegen der Nabenhöhe niemals von der Feuerwehr aktiv bekämpft werden kann, krebserregende Brandstäube (sogenannte „fiese Fasern“) an die Umwelt abgegeben werden, die bei der Verbrennung des carbonfaserverstärkten Kunststoffes der Rotorblätter entstehen. Dort, wo dieser extrem gesundheitsschädliche Staub sich absetzt, ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes ein Bodentausch, innerhalb von BGG also ein Abtrag der ein Wasservorkommen schützenden Filterschichten erforderlich.

Im **Umweltbericht** findet sich zu diesen relevanten Auswirkungen von WEA auf die Umwelt nichts, obwohl bereits eingehend untersucht worden ist, welche besondere Gefahren von faserverstärkten Kunststoffen ausgehen:

Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ aufmerksam.

Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden: Nach Auskunft des Bundeswehr-Luftwaffenkommandos hat auch Kohlefaser aus einigen wenigen Strukturbauteilen gebrannt. Die Kontamination war durch den Aufschlag räumlich sehr eng begrenzt. Dennoch mussten ca. 1.700 Tonnen (!) organoleptisch

auffälliger Boden der fachgerechten Entsorgung zugeführt werden. Nach Auskunft der Bundeswehr wurde der Bodenaushub durch einen Entsorgungsfachbetrieb abgetragen und direkt dort der Behandlung zugeführt.

Das wirft ein Schlaglicht auf die immanenten Gefahren, die von bisher schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in denen je bis zu 30 Tonnen ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: Brände durch Blitzschlag, Lagerschäden, elektrische Fehler sind die bei Weitem häufigsten Havarien bei Windkraftanlagen. Gleichzeitig ist ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren wegen der Höhe der WKA unmöglich. Brennende Teile der Rotorblätter werden wie riesige Fackeln bis zu 1000 Meter weit geschleudert, nach neuesten Planungen sogar in bei anhaltender Trockenheit höchst sensiblen Waldgebieten!

Die Polyester- und Epoxidhartmatrix setzt bei Brand das tödliche Seveso-Nervengift „DIOXIN“ frei. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen über 650° C verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, weshalb sie wie Asbest in die Lungenbläschen eindringen und karzinogen krebserregend wirken können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besondere Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. Tonnenweise gelangen lungengängige Fasern, nicht abbaubar - mit einem Krebs-Gefahrenpotential wie Asbest - in die Luft und verseuchen durch die gewaltige Menge und die Höhe der Freisetzung Quadratkilometer an Bodenfläche, also auch Äcker, Viehweiden, Getreidefelder oder sogar Wohngegenden.

Der Forschungsbericht Nr. 177 von 2015: „Eigenschaften und Abbrandverhalten von Faserverbundwerkstoffen (CFK), sowie erforderliche Maßnahmen“ der Brandschutzforschung der Bundesländer vom KIT (Karlsruher Institut für Technologie / Forschungsstelle für Brandschutztechnik) für die ständige Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder, Arbeitskreis V, Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung, beschäftigt sich mit Gesundheitsgefahren der lungengängigen Fasern und Schutzmaßnahmen. In Verbindung mit der Freisetzung von diesen Carbonfasern, mittlerweile auch „Fiese Fasern“ genannt, wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte, die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen ABC-Zug der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv.

Mit einer Veröffentlichung des BUND vom 10. Mai 2012, „BUND warnt vor Risiken durch Nanotubes (= fiese Fasern)“ ergeben sich zu den genannten Problemen auch Hinweise bei Bränden von Windkraftanlagen.

Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert.
Anlagenhersteller verweigern Informationen und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein.

Der regionalplanerische Trinkwasserschutz wird ausgehebelt, nur weil man der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen aus politischen Gründen keine Hindernisse in Trinkwasserschutzgebieten bereiten möchte und aus ideologischen Gründen dafür nicht die gleichen Maßstäbe wie für andere potenziell wassergefährdende Nutzungen (oberirdische Rohstoffgewinnung) anlegen möchte. Man verschließt die Augen davor, dass Windenergieanlagen aufgrund des großen Gefahrenpotenzials für die Böden mit dem Gewässerschutz nicht vereinbar sind.

Zu dem WEB 09.06.WEB.001 Rother Stein (Vergrößerung bestehende Olper Vorrangzone Griesmert) ist dazu konkret anzumerken:

Dieser WEB liegt genau im Quellgebiet des Ahebachs. Die Lage in einem geplanten Wasserschutzgebiet (Zone III) ist im Umweltbericht nicht dokumentiert. Es handelt sich um das Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage, woraus der Wasserbeschaffungsverband Rehringhausen Teile des Trinkwassers für Rehringhausen bezieht.

Im Steckbrief wird das Gesamtausmaß der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie Kultur- und Sachgüter als „Schwerwiegend“ angesehen. Dabei ist die Lage des WEB im Quellgebiet der Ahe und in einer Wasserschutzzone nicht einmal berücksichtigt. Es kommen also schwerwiegende Umweltauswirkungen auch in Bezug auf das Schutzgut Wasser hinzu.

Angesichts des fehlenden Bedarfs für ein Vorranggebiet für die Windenergie überwiegen hier die Belange des Schutzes des Trinkwassers, des Schutzes von Mensch, Tier und Pflanzenwelt sowie Kultur- und Sachgüter. Der WEB ist daher zu streichen!

WEB gehören nicht in den Wald!

Der Wald ist eine CO₂-Senke! In Deutschland bindet der Wald pro Jahr rund 991 Millionen Tonnen CO₂ und diese beeindruckende Größe ist fest im EU- und nationalen Klimakonzept mit einberechnet.

Diese Angabe steht im Bezug zu dem 32%igen Waldanteil Deutschlands am Gesamtwaldbestand der EU. Mit dem LULUCF-Abkommen der EU soll diese Abbaumenge CO₂-Emissionen durch den Wald geschützt und sie sollte durch Neuanpflanzung möglichst noch erhöht werden. LULUCF bedeutet Land Use, Land-Use Change and Forestry. Unter dem Akronym werden im Kyoto-Protokoll und im Paris-Abkommen - also völkerrechtlich verbindlich - Maßnahmen im Bereich der Forstwirtschaft und der Landnutzung zusammengefasst. Die Unterzeichnerstaaten sind **verpflichtet**, diese Maßnahmen in ihre Klimaschutzbemühungen einzubeziehen.

Die EU setzt dies bereits um. Der insoweit zu leistende Beitrag (Emissionen aus der Landnutzung vollständig auszugleichen, indem durch Maßnahmen im gleichen Sektor eine entsprechende Menge CO₂ aus der Atmosphäre abgebaut wird) ist fester Bestandteil des EU-Emissionsreduktionsziels 2030. Neben der ersten Säule (Europäischer Emissionshandel, EU ETS) und der zweiten Säule (Klimaschutzverordnung, Effort Sharing Decision) macht der Kommissionsvorschlag den LULUCF Sektor („Sektor der Landnutzung, Landnutzungsänderung, und Forstwirtschaft“) zur dritten Säule der EU-Klimapolitik. Im Jahr 2018 begann durch die LULUCF-Verordnung die Teilintegration des Sektors in das europäische Klimaziel mit der sogenannten „no debit rule“. Die Vorschrift verbietet dem Sektor, aus einer Kohlenstoffs Senke zu einer Treibhausgasquelle zu werden. **Der Erhalt der Senken wurde somit zum Auftrag für die Mitgliedsstaaten, wie etwa der Schutz der Wälder.** Der **Erhalt** und die Ausweitung des LULUCF-Sektors durch die Wiederherstellung **von Wäldern**, Feuchtgebieten, Torfmooren und anderen Ökosystemen in der EU ist also von grundlegender Bedeutung für die natürliche Umwelt der EU, ihre Tierwelt und ihre Menschen.

Der Wald darf somit in Bezug auf das Erreichen der Klimaneutralität weltweit als eine wesentliche CO₂-Senke auch auf regionaler Ebene nicht zusammenhanglos betrachtet und auch nicht ohne Weiteres verringert werden.

Der Wald kann der Atmosphäre pro Hektar Waldfläche 11.2 Tonnen CO₂ im Jahr entziehen. Die Verringerung der Waldfläche, als Folge der im Regionalplan-Entwurf für Windräder vorgesehenen WEB im Wald, würde zwangsläufig dazu führen, dass jährlich CO₂ in der Größenordnung einer schätzungsweise mittleren fünfstelligen Zahl an Tonnen in der Atmosphäre verbleiben würde. Es sind von der Waldumwandlung nicht nur die späteren Aufstands- und Kranflächen für die Windräder, sondern auch die Wege- und Kurvenradien, die ausgebaut werden müssen, sowie die Flächen für die benötigten Montage- und Lagerplätze betroffen.

Dieser rechtlich bedeutsame Aspekt der WEB im Wald ist weder Bestandteil des Umweltberichts noch der Abwägung der Regionalplanungsbehörde.

Es wird meist nur darüber diskutiert, was sich in der Entstehungsphase von CO₂- Emissionen mit der Verhinderung von CO₂ Emissionen für die Klimaneutralität erreichen lässt.

Es gibt aber auch noch eine Schlussphase der Dekarbonisierung, in der es um die Beseitigung der verbleibenden Restmenge an CO₂-Emissionen geht, die sich nicht vermeiden lässt und die es daher immer geben wird.

In dieser Schlussphase stehen zum Erreichen der Klimaneutralität nur zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Carbon, Capture and Storage (CCS) Technik mit dem Abscheiden und der unterirdischen Speicherung von CO₂, bei uns aber durch das CCS-Verbotsgesetz nicht verfügbar.
- Und die natürliche und nachhaltig wirkende CO₂-Senke durch Wiesen und Wälder. Mehr besitzen wir in Deutschland nicht, was offensichtlich viele nicht wissen. Das unterstreicht nochmals die Bedeutung des Walderhalts.

Dem trägt der neue LEP 2019 Rechnung, indem er im LEP-Ziel 7.3-1 regelt, dass Wald - wenn überhaupt, dann - nur ausnahmsweise zur Deckung eines bezifferbaren konkreten Bedarfs für Windkraft in Anspruch genommen werden darf. Dass die Grundlage für die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Wald in einem so gewaltigen Ausmaß - wie vorgesehen - vorliegt, ist anhand des Entwurfs des Regionalplans nicht ersichtlich.

Die dauerhafte Umwandlung von Wald in Industrieflächen, indem dort gigantisch hohe Windenergieanlagen in Windparks betrieben werden sollen, steht damit dem Klimaziel, Wälder zu erhalten und zu vermehren und dem LEP-Ziel 7.3-1 diametral entgegen.

WEB gehören nicht in Landschaftsschutzgebiete und Bereiche mit windkraftsensiblen Arten

Die Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftsschutz müssen ebenso kritisch beleuchtet werden. Windkraftanlagen werden negative Folgen für die Ökosysteme und die Erholungsqualität haben. Das Landschaftsbild wird nachhaltig negativ und dauerhaft durch die mehr als 240 m hohen Windräder beschädigt. Gewohnte Maßstabbilder gehen verloren: ein Kirchturm ist 20-40 m hoch, ein Windrad 200-250 m. Man bedenke, dass diese Windräder zum überwiegenden Teil auf 400-600 m hohen Bergkämmen stehen sollen. Diese Industrieanlagen thronen also mit über 800 m über den Orten in den Tälern der Naherholungsgebiete, die NRW (noch)

zu bieten hat. Bedenkt man, dass der Kölner Dom mit seinen „nur“ 157 m Höhe weithin sichtbar ist und der Stadt Köln seine unverwechselbare Silhouette gibt, so sollen es künftig noch weitaus höhere Windräder sein, die das Rothaargebirge und die Homert bis über die Grenzen NRWs in ein Industriegebiet verwandeln würden.

Die weithin sichtbaren Masten zerstören Orientierungsmerkmale und die Einzigartigkeit und Schönheit der Landschaft; besonders gefährdet sind Kämme, Kanten und Gipfel. Auch kulturell wertvolle Objekte (Kirchen, Schlösser) sind gefährdet. Dabei ist die südwestfälische Landschaft von ihren Kammgebirgen geprägt, von deren Höhen sich dem Wanderer und Sportler freie Blicke zum Horizont bieten. Genau diese Einzigartigkeit wird durch den massiven Ausbau der Windkraft zerstört.

Lichtsignale und Befeuerung der WKA in der Nacht verhindern eine typisch ländliche „Nachtlandschaft“ – - eine Lichtverschmutzung der Natur enormen Ausmaßes. Die Auswirkungen des Lichtsmogs auf die Tierwelt sind wissenschaftlich anerkannt: Aussterben vieler nachtaktiver Insekten und enorm störende Einflüsse auf den biologischen Tag-Nacht-Zyklus der Waldtiere. Die Rotorgeräusche bei Tag und Nacht machen eine ungestörte Wahrnehmung der Landschaft und Naturgeräusche unmöglich. Sie verursachen eine akustische Dauerbelastung.

Allein in den vier norddeutschen Bundesländern mit entsprechend hoher Dichte von Windkraftanlagen sterben jedes Jahr 8.500 Mäusebussarde und 250.000 Fledermäuse – - inklusive streng geschützter Arten! Viele Vogelarten sind so massiv durch Windkraftanlagen gestört, dass sie ihre Brut- und Ruheplätze verlassen. Davon sind insbesondere auch bedrohte Arten wie der Schreiadler und der bei uns heimische Rotmilan stark betroffen. Im Umweltbericht (Steckbriefe) werden diese voraussichtlichen Auswirkungen entweder gar nicht gesehen oder grundlos als nicht erheblich bewertet.

Eine (oftmals von der Windkraftlobby geforderte) Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten einschl. Tötungsverbot ist mangels einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht möglich und wäre auch ansonsten mit dem zwingend zu beachtenden Europarecht nicht vereinbar. Deshalb muss bereits auf der Ebene des Regionalplans geklärt und abschließend entschieden werden, ob innerhalb eines WEB ohne Konflikte mit dem Artenschutz, insbesondere Vogelschutz, der Betrieb von Windenergieanlagen überhaupt möglich wäre.

Ungelöste artenschutzrechtliche Konflikte sind daher aufgrund der fehlenden abschließenden Abwägung, die auf die Zulassungsebene verlagert wird, vorprogrammiert. Das hat nicht nur eine fehlende Zielqualität der WEB zur Folge, sondern entwertet die Vorranggebiete als

Alibiplanung, wenn dort Windräder aus artenschutzrechtlichen oder anderen Gründen nicht zugelassen werden dürften.

Für die in Drolshagen an der Grenze zum Oberbergischen Kreis vorgesehenen WEB gilt Folgendes:

Wenn der Rotmilan im Umweltbericht als windkraftsensible Art Erwähnung findet, dann erstaunt es, dass dieser Bereich überhaupt als Vorranggebiet für Windenergie in Erwägung gezogen wird. Die beiden Vorranggebiete verlaufen auf beiden Seiten des Brachtpetals. Das Brachtpetal grenzt unmittelbar an das Rotmilan-Dichtegebiet des Oberbergischen Kreises und beherbergt schon seit vielen Jahren Brutpaare des Rotmilans. Hinzu gesellen sich vor allem im Herbst ziehende und rastende Rotmilane.

Das reich strukturierte Brachtpetal mit einer Kombination aus Offenland und Wald, wenigen nur kleinen Ackerflächen sowie einer Vielzahl kleinerer Gehölzinseln bietet dem Rotmilan (und vielen anderen Arten) perfekte Lebensbedingungen. Aufgrund des hohen Kollisionsrisikos der Rotmilane mit Windkraftanlagen verträgt es sich nicht mit der besonderen Verantwortung Deutschlands für diese Art, einen solchen- besonders geeigneten Lebensraum durch Windenergieanlagen zu zerstören. Ohne den geeigneten Lebensraum sind Schutzmaßnahmen für alle Arten vergeblich.

Ebenfalls seit Jahren brütet ein Schwarzstorch-Paar an der Grenze zum Oberbergischen Kreis. Dieser Schwarzstorch hat seine Nahrungsgründe überwiegend und - durch zahlreiche Sichtungen belegt - auf beiden Seiten der als Vorranggebiete vorgesehenen Höhenzüge (das gesamte Brachtpetal, Bereich Wenden-Hillmicke bis Rothemühle, im Oberbergischen den Bereich Hahn/Wiehlquelle und den Bereich Drolshagen-Gelslingen und Benolpe). Zahlreich vorhandene Feuchtwiesen, kleinere Bachläufe und Teiche werden von diesem Brutpaar genutzt.

Im Frühjahr und Herbst überqueren zahlreiche Zugvögel diese zwei Höhenzüge. Zugvögel, jedoch auch ziehende Fledermausarten würden durch eine doppelte Barriere bestehend aus Windenergieanlagen, die bis 700 m über NN in den Himmel ragen, zusätzlich bedroht. Hier droht dann je nach Art ein kräftezehrender zusätzlicher Aufstieg bzw. einen Versuch, dieses Hindernis zu umfliegen bei den Arten, die in der Lage sind, die Gefahr zu erkennen oder das Ende des Zugs durch Schlagtod bzw. Barotrauma. Auf dem Zug beobachtet wurden neben den

Kranichen u.a. zahlreiche Rotmilane, Schwarzmilane, Schwarz- und Weißstörche, Kornweihen, Kiebitze, Steinschmätzer und Braunkehlchen.

Für die Vielfalt im Brachtpetal und auf den umliegenden Höhenzügen spricht die Anwesenheit von Uhu, Wespenbussard, Waldohreule, Kolkrabe oder Neuntöter, die Sichtung von Baumfalken, das ganzjährige Vorkommen von Waldschnepfen sowie dem Raubwürger als Wintergast. Viele weitere Vogelarten sowie auch die Fledermäuse profitieren von der hier noch umfangreichen tierfreundlichen Weidehaltung und der Vielfalt der Nutzung sind Rauch- und Mehlschwalbe sowie Mauersegler alljährliche Gäste.

Darüber hinaus wird der Bereich vor allem entlang der A4 als Wanderkorridor genutzt. Nachweislich hielt sich im vergangenen Sommer sowie in den Wintermonaten ein Wisent in diesem Bereich auf. Auch Wildkatzen konnten in diesem Bereich gesichtet und fotografiert werden. Ebenso besteht der Verdacht, dass ein wandernder Wolf im Dezember 2020 diesen Korridor genutzt hat. Im betreffenden Bereich der A 4 existieren zwischen der Grenze zum Oberbergischen Kreis und dem Kreuz Olpe-Süd drei Tunnel sowie drei Brücken. Lediglich eine Brücke und ein Tunnel werden für den öffentlichen Straßenverkehr genutzt und dies mit geringer Frequenz und überwiegend tagsüber. Die Nutzung solcher Wanderwege darf nicht durch die massive Störung durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Wald mit den entsprechenden Zuwegungen und der Zerschneidung dieser Wanderwege gestört werden. Die beschränkten und zerschnittenen Lebensräume verhindern den genetischen Austausch, stören saisonale Wanderungen und verhindern die aktive Ausbreitung von Arten, insbesondere von störungsempfindlichen Arten z.B. der Wildkatze.







Alle Bilder entstanden im Brachtpetal und unterliegen dem Copyright.©

Für Olpe (10.06.WEB.001 Kreuztal, Kirchhudem, Olpe (Neuenkleusheim)) gilt Folgendes:

Der WEB liegt in der Nähe des Naturschutzgebiets Wacholderheide. In dem Tal der Langemücke kommen nachweislich Rotmilan und Schwarzstorch vor.

Seite 27 von 35

In Rehringhausen (direkt unter den jetzigen WEAs im Neuenkleusheimer Weidekamp) sind aktuelle Trinkwasserbohrungen für die Wasserversorgung geplant.

Auch hier würden artenschutzrechtliche Konflikte in das Zulassungsverfahren verlagert, weshalb mangels abschließender Abwägung die Zielqualität als Vorranggebiet für die Windenergie äußerst zweifelhaft ist.

Für Olpe 09.06.WEB.004 Olpe (Rehringhauser Weidekamp) gilt Folgendes:

Oberhalb von Rehringhausen verläuft ein Teil eines alten Römerweges, der fast durch ganz NRW verläuft. Durch den geplante WEB würde dieser komplette historische Abschnitt vernichtet. Im Fachbeitrag heißt es dazu:

Leitbilder

Der Römerweg, heute noch erkennbar an teilweise imposanten Hohlwegen und Hohlwegbündel, ist die älteste Ost-West-Fernverbindung Südwestfalens, deren Trasse in langen Abschnitten bis heute ihre Bedeutung nicht verloren hat.

Ziele

Hohlwege und Hohlwegbündel sind bei forstwirtschaftlichen Arbeiten, dem Wegebau sowie der Anlage sonstiger Infrastruktur oder Windparks vor Einebnung oder Verfüllung gefährdet. Diese Gefährdungen sind zu vermeiden und bei notwendigen Eingriffen in Hohlwegbereichen ist dies vorher mit dem archäologischen Fachamt abzustimmen.

In diesen Bereichen sollten daher keine WEB zugelassen werden.

Der entsprechende Fachbeitrag Kulturlandschaft zur Regionalplanung Regierungsbezirk Arnsberg, A21.12, wurde hier anscheinend nicht berücksichtigt.

In dem Ahetal (Rehringhausen) gibt es sowohl den Schwarzstorch und den Rotmilan. Beides ist durch protokollierte Beobachtungen und Fotos nachweisbar.

In den alten Fachwerkhausbeständen und Scheunen leben sehr viele Fledermäuse. Auch diese Vorkommen findet keine Beachtung.

Aus dem Umweltbericht, Seite 159, geht hervor, dass der Artenschutz für Fledermäuse und die genannten Vogelarten überhaupt nicht berücksichtigt wurde.

Im Umweltbericht heißt es:

In den Kumulationsräumen können sich darüber hinaus Probleme hinsichtlich des Artenschutzes für Fledermaus- und Vogelarten ergeben. Diese potentiellen Wirkungen können auf der Planungsebene der Regionalplanung schon mangels konkreter Vorhabenkonfigurationen nicht abschließend betrachtet werden. Aufgrund dessen kann (und muss) die Behandlung dieses Auswirkungskomplexes abgeschichtet werden.

Auch das bedeutet, dass auf der Regionalplanungsebene keine abschließende Abwägung mit artenschutzrechtlichen Belangen erfolgt ist, was entgegen den Aussagen im Umweltbericht mit dem Verbindlichkeitsanspruch eines Zieles der Raumordnung bereits nicht vereinbar ist. Eine abschließende Behandlung dieses Auswirkungskomplexes darf nicht auf die nachgeordnete Entscheidungsebene verlagert werden. Die Regionalplanung kann und muss daher auf der Grundlage von alternativen Szenarien und worst-case-Betrachtungen eine Prognose-Entscheidung zur Kumulation herbeiführen und selbst abschließend entscheiden.

Hinzu kommt, dass es bei der Abwägung keine Rolle gespielt hat, dass das gesamte Ahetal (Rehringhausen) bereits jetzt schon von zwei Windparks mit jeweils 3 WEA umzingelt ist. Die bedrängende Wirkung ist im Ort von allen Seiten ersichtlich. Eine weitere Belastung mit WEA ist unter dem Gesichtspunkt der Lastenverteilungsgerechtigkeit für die Bewohner des Ortes nicht hinnehmbar.

Der Umweltbericht ist unvollständig

Der Umweltbericht zu Plansatz 8.1-1 Z ist auch ansonsten fehlerhaft. Er ist in rechtlich relevanter Weise unvollständig. Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die in § 8 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) genannten Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ROG). Der Umweltbericht zum Entwurf des Regionalplans genügt die-

Seite 29 von 35

sen Anforderungen nicht und hält deshalb zum Thema Windenergie einer rechtlichen Prüfung schon im Ansatz nicht stand:

Klima und Boden

Die nach gegenwärtigem Wissenstand bekannten Auswirkungen des Betriebs von Windparks auf das Klima und den Boden sind in den Steckbriefen nicht beschrieben und bewertet worden. Windturbinen entziehen dem Ausgleich zwischen Hoch- und Tiefdruckgebieten die Energie. Der Wind ist also hinter einer Windturbine langsamer und turbulenter. Diese Wirbel wälzen die untersten Luftschichten auf km um und stören die Windturbinen dahinter. Statistisch wälzen die heute installierten Windrotoren die wetterbestimmende Luftschicht von bis 1500 m Höhe einmal im Monat um. Es verändert sich also die Temperatur großflächig über Windparks. Die 30.000 Windräder in Deutschland haben die Temperatur der Bundesrepublik bereits um 0,27 Grad Celsius erhöht. Windparks können also nachweisbar das Wetter und damit das Klima verändern, dass sie eigentlich schützen sollen. Zudem tauscht die verwirbelte Luft hinter Windrotoren insbesondere bodennahe durch Bodenverdunstung wasserdampfgesättigte Luft mit trockener aufnahmebereiter Luft aus 200 m Höhe aus. Regionen (in Deutschland) mit beobachtet trockenen Böden stimmen auffällig mit Standorten von Windparks überein. Es ist nach den allgemein anerkannten Prüfmethode n also davon auszugehen, dass die hiesigen Waldböden durch Windräder noch mehr austrocknen und damit den geschwächten Wald im Bereich der WEB noch mehr unter Stress setzen.

Infraschall

Die Auswirkungen des von Windrädern in der Größenordnung der Referenzanlage (220 m Gesamthöhe) erzeugten Infraschalls auf die Anwohner sind im Umweltbericht ebenfalls nicht beschrieben und bewertet worden. Dabei gehen nachweislich von solchen Großanlagen wegen der Höhe und den großen Rotoren auch bei tieffrequentem Schall höhere Schalldrücke aus, die bei einem Abstand von mehr als 1.000 m zur Wohnbebauung noch Gesundheitsgefahren für Mensch und Tier auslösen können. Tieffrequenten Schall (Infraschall) kann man, ähnlich wie Radioaktivität, mit seinen Sinnen nicht wahrnehmen. Messungen unserer Mitglieder in Südwestfalen haben ergeben, dass der von Windrädern erzeugte Infraschall noch in Entfernungen auch von deutlich mehr als 2 km von anderen Infraschallquellen unterscheidbar ist. Es gibt mangels entsprechender Forschungen in Bezug auf solche erst seit kurzem an Land verbauten Anlagen derzeit keinen verlässlichen Nachweis, dass der Infraschall der hier in den Kreisen MK, OE und SI geplanten Großwindanlagen für empfindliche Menschen ungefährlich ist. In anderen Ländern beträgt der Mindestabstand zu WEA daher 2.000 m (Irland, Schott-

land, Neuseeland, Australien, USA, Kanada). Schon bei Anlagen unter 100 m Höhe klagen viele betroffene Anwohner von Windrädern über Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Unwohlsein, Konzentrationsschwäche und ähnliche Beeinträchtigungen. Das Umweltbundesamt hat nunmehr angekündigt, dazu eine Studie in Auftrag zu geben. Solange keine Entwarnung gegeben werden kann, muss eine Entscheidung über den Regionalplan entweder insoweit bis zu einer Klärung ausgesetzt werden oder der Mindestabstand zwischen Wohnbebauung und WEB muss unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenvorsorge bis auf Weiteres auf 2.000 m erhöht und damit an internationale Standards angepasst werden.

Zur Relevanz der Gesundheitsgefahr von Infraschall im Einzelnen:

Infraschall von Windenergieanlagen ist Schall bestehend aus rhythmischen und monofrequenten (tonhaltigen) Luft- und seismischen Schwingungen, die durch die Drehung der Rotorblätter angeregt werden und so diese Drehfrequenz und deren harmonische „Obertöne“ wiedergeben. Diese Frequenzen weit unter 20 Hz sind für das menschliche Ohr nicht hörbar, erzeugen aber dennoch beachtliche Wirkungen (bis hin zu eingestürzten Brücken), die sich auch in gesundheitlichen Beeinträchtigungen bemerkbar machen können. Fatalerweise können sich Infraschallamplituden innerhalb von Gebäuden sogar verstärken! Die negativen Einwirkungen auf Physis und Psyche sind seit Jahrzehnten bekannt und haben zur Entwicklung von Infraschallwaffen und -Folter geführt. Infraschall, der Zuschauer bei Vorführungen von Action- und Horrorfilmen Grauen und Angst einflößen sollte, wurde wegen der gesundheitlichen Gefahren vollständig verboten!

Für die Öffentlichkeit völlig unerwartet hat sich im Juni 2014 das Bundesumweltamt von der These, Infraschall sei unschädlich, da unhörbar, distanziert. Noch kritischer dürfte für die Genehmigungspraxis der Zulassungsbehörden die Feststellung in dieser Machbarkeitsstudie /1/ sein, dass die Ausbreitung von Infraschall nicht prognostizierbar sei. Es ist also nicht mehr möglich, vorab die Grenzen von Konzentrationsflächen etwa entsprechend dem Windenergieerlass von BW festzulegen.

Gerade zu sensationell aber ist der veröffentlichte experimentelle Beweis, dass Schlaflosigkeit, Druckgefühle im Kopf, Ohr oder in der Brust, Tinnitus und Herzrasen direkt mit dem Ein- und Ausschalten eines Windrades korreliert. Damit ist die Gesundheitsschädlichkeit von Infraschall wissenschaftlich eindeutig und unwiderlegbar erwiesen. Diesen Beweis hat der australische Akustiker Steven Cooper /2/ erbracht, indem er vor kurzem ein verblüffend einfaches Experiment durchführte: er schaltete ein Windrad an und aus und stellte dabei fest, dass das zeitli-

che Auftreten von Beschwerden wie Schlaflosigkeit, Druckgefühle im Kopf, im Ohr oder in der Brust, Tinnitus und Herzrasen streng mit den Einschaltperioden des Windrades korreliert war. Den Probanden war natürlich jeder Sichtkontakt zum Windrad verwehrt. Man beachte, dass dabei zumindest der Befund Herzrasen mit einem Langzeit-EKG objektiv dokumentierbar ist, also nicht von Selbstauskünften der Probanden abhängt. Weiterhin konnte er zeigen, dass nur der schmalbandige (tonhaltige, linienhafte, harmonische) Anteil des Infraschallspektrums zu den Beschwerden korreliert war. Dies bestätigt Aussagen, die in der Machbarkeitsstudie /1/ zu finden sind.

Die benannte Problematik wurde schon vor 13 Jahren in der Diplomarbeit /3,4/ der Münchner Meteorologin E. Wanka behandelt. Sie zeigte darin, dass schmalbandiger, föhngenerierter Infraschall in München zu einer Verdreifachung der durch schwere Depressionen, durch Suizidversuch und Suizid bedingten täglichen Rettungsdienstesinsätzen führt. (Mit den Daten von Frau Wanka lässt sich abschätzen, dass jedem 2 MW-Windrad mindestens ein Suizid während einer 30-jährigen Standzeit anzulasten ist.)

Seitdem gibt es etliche Untersuchungen zu diesem Thema:

- Finnish Environment Health/: bis 15 km unverminderte Infraschallbelastung, empfohlener Sicherheitsabstand zu Wohnung 15 km
- Berkeley Universität/ Kalifornien, USA: Beeinträchtigung Hör- und Gleichgewichtssystem
- Auckland Universität/ Neuseeland: Innenohrschäden
- School of medicine / St. Louis USA: Innenohrschäden, Schwindel, sekrankheitsähnliche Symptome
- Uni Mainz: Schlaflosigkeit, Ohrdruck, Schwindel, Kopfschmerzen, Schädigung des Herzmuskels
- Kraeftens Bekaempelse Institut/ Dänemark: 20 % erhöhtes Risiko für Herzerkrankungen, Schlafstörungen, Depressionen (Sicherheit 80 %)
- Ludwig-Maximilians Universität/ München: Reaktion des Innenohrs auf niederfrequenten Schall ist länger als die Zeit, die es dem Ton ausgesetzt war
- Bergische Universität /Wuppertal: tieffrequenter Schall kann schon bei niedrigen Pegeln das geistige Wohlbefinden deutlich beeinträchtigen

Quellen:

/1/ Krahe, D., Schreckenber, D., Ebner, F., Eulitz, C., Möhler, U., Machbarkeitsstudie zu Wirkungen des Infraschalls, (2014), www.umweltbundesamt.de (PDF)

/2/ Cooper, S., The results of an acoustic testing program – Cape Bridgewater wind farm

/3/ Wanka, R., Messung und Analyse niederfrequenter Luftdruckschwankungen in München
Diplomarbeit LMU München (2003)

/4/ Wanka, R. and P. Höppe, Human biometeorological relevance of low frequency air pressure oscillations, MeteorologischeZeitschrift, 14, 279 -284 (2005)

Aufhebung bestehender Landschaftsschutzgebiete

Die Auswirkungen der vollständigen Aufhebung der bereits bestehenden Landschaftsschutzgebiete in den als WEB dargestellten Bereichen sind im Umweltbericht weder erwähnt, noch bewertet worden. Im Bereich der WEB sind die zeichnerischen Darstellungen für die Bereiche zum Schutz der Landschaft und Erholung (BSLE) ausgestanzt. Eine Begründung dazu fehlt. Weil der Regionalplan zugleich als Landschaftsrahmenplan Bindungswirkungen erzeugt, müssen die Kreise als Träger der Landschaftsplanung die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der WEB- insgesamt auf tausenden von ha - außer Kraft setzen. Die Planung im Entwurf weicht in diesem Punkt von den neueren Regionalplänen für andere Regionen (z.B. Regierungsbezirk Düsseldorf) in NRW ab. Dort werden die BSLE lediglich von WEB überlagert. Die textlichen Festsetzungen für die betroffenen Landschaftsschutzgebiete müssen bei einer Überlagerung von den Kreisen nur dahingehend angepasst werden, dass in den WEB das Bauverbot ausschließlich für WEA nicht mehr gilt. Nach dem Entwurf für die hiesige Teilregion müssen die Kreise den Gebietsschutz für die Landschaft in den WEB komplett (nicht nur für die Windkraft) aufheben und damit für alle baulichen oder sonstigen Nutzungen freigeben!

Die möglichen Auswirkungen dieser Beseitigung des normativen Schutzes für die Landschaft in den als WEB dargestellten Gebieten hat der Regionalrat im Umweltbericht nicht beschrieben, obwohl evident ist, dass solche Auswirkungen (fehlender Schutzstatus) nachteilig und erheblich für das betroffene Schutzgut sein können. Die Nichtdarstellung der auf der Hand liegenden Auswirkungen der Rücknahme des über die Windkraftnutzung hinausgehenden landschaftsrechtlichen Gebietsschutzes auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist ein eklatanter Verstoß gegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz.

Rückbau und Recycling von Rotorblättern bei Windkraftanlagen ungelöst

Der Umweltbericht setzt sich an keiner Stelle mit der Rückbau- und Entsorgungsproblematik von Windrädern, deren Betriebszeit abgelaufen ist, auseinander. Die Auswirkungen der ungelösten Entsorgung insbesondere der Rotoren werden nicht beschrieben, obwohl es dazu bereits verwertbare Erkenntnisse gibt.

Das Umweltbundesamt (UBA) hat aktuell in einem umfangreichen Forschungsprojekt untersucht, wie ein ressourcensichernder Rückbau von Windenergieanlagen erreicht werden kann. In der Presseinformation des UBA vom 1.11.2019 heißt es: „Es drohen Engpässe bei den Recyclingkapazitäten für die faserverstärkten Kunststoffe der Rotorblätter und Risiken für Mensch und Umwelt beim unsachgemäßen Rückbau und Entsorgung. Die übliche Abfallverbrennung ist ungeeignet, da

1. Glasfasern die Filter verstopfen
2. Epoxidharzkunststoff bei der Verbrennung Dioxin frei setzt
3. Kohlefasern zu „fiesen Fasern“ verbrennen, die sich nicht zersetzen und lungengängig und damit krebserregend wie Asbest sind.

Für die fachgerechte Entsorgung der so belasteten Rotorblätter existieren weder Unternehmen noch praktikable Verfahren noch hinreichend Kapazitäten. Das Fraunhofer Institut ist erst unlängst beauftragt worden, geeignete Verfahren zu entwickeln. Gleichzeitig ist es verboten, Rotorblätter der heutigen Bauart nur zu lagern.

Zitat Maria Krautzberger, Präsidentin des Umweltbundesamtes: „Länder sollten zügig Leitlinien für den Rückbau von Windenergieanlagen erarbeiten. Wir brauchen klare Vorgaben für Rückbauumfang und -methoden, um Mensch und Umwelt zu schützen und die Materialien wertvoll zu recyceln.“

Dieses klare Statement der Präsidentin des Umweltbundesamtes ist alarmierend, da dieses Amt bisher den Windkraftausbau eher gefördert hat, als Gefahren aufzuzeigen. Daher ist da

von auszugehen, dass auch jetzt nur die Gefahren aufgezeigt werden, die auch bei großzügiger Betrachtung nicht verschwiegen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Reißner
1. Vorsitzender

Torsten Kurz
Kassierer